

Saul und David schauen auf dieselbe Wirklichkeit. Saul sucht sich ihrer zu bemächtigen. David aber schaut, um zu verehren. Affe und Pfau – Ekel und Ewigkeit – sind die Hintergrundsymbole für die beiden Fürsten.

Auch in diesen beiden biblischen Gestalten werden Grundkräfte der Gegenwart erkennbar: Die brutale Macht ist bewaffnet und sucht sich der Welt zu bemächtigen. König Saul wird zum Inbegriff von Terror, blinder Technik und Gewalttat. Daneben David nackt, wehrlos und verletzbar, der Mensch der Musen und der Engelchöre. Verehrung und Gesang – die Ehrfurcht vor dem Dasein – sind sein Anteil. Dieses unzeitgemäße Motiv der Bibel, Saul und David, erhebt der Künstler zum Leitbild unserer Gegenwart, an dem sich die Geister scheiden. Wird Saul herrschen, der Geist des Zugriffs und der Gewalt, oder David, der Inbegriff der Ehrfurcht und des Gesanges? Es ist, als wollte uns Oskar Kokoschka noch ein letztes Mal warnen: Allos makar – anders werdet ihr glücklich sein, nicht durch Übermacht, sondern durch Ehrfurcht.

Es ist ein gewaltiger Eindruck, den die Züricher Ausstellung der Werke Oskar Kokoschkas vermittelt. Nicht alle Bilder, die hier erwähnt wurden, konnte man in Zürich sehen. Andere, die hier nicht besprochen werden konnten, durfte man dafür bewundern. Dazu gehören vor allem die Landschaften, die von „Dent du Midi“ (1909) bis zur „Tower Bridge, London“ (1963) reichlich vertreten waren. Ein einzigartiges „theatrum mundi“ – die Weltschau der großen Städte – breitet sich vor uns aus. Himmel und Erde, Licht und Farbe wiederholen dort auf ihre Weise das unendliche Spiel der Gegensätze, den Hieros Gamos, die heilige Hochzeit. Die Natur wird beseelt erfahren und die Landschaft mythisch gesehen. Was aber widerspricht unserem technischen Zeitalter mehr als der Glaube an eine beseelte Welt und eine mythische Natur? Diesen unzeitgemäßen Maler scheint eine große Liebeskraft zu befähigen, die Welt zu verwandeln. Für uns aber gilt sein Wort: „Eros ist zu blaß geworden, was immer von seiten der Wissenschaft ausgedacht wird, um der Liebe neuen Zauber

aufzuschminken, nachdem sie ihre Wunder verloren hat und zum bloßen physischen Akt der Fortpflanzung der Art geworden ist. Liebe ist es nicht mehr; wäre Liebe jemals davor zurückgeschreckt, in der Brautnacht noch den Tod zu umarmen! Charitas geht rund um die Ewigkeit herum, und ist diese selbst zu Ende gekommen, dann erst hat Charitas sich ganz verschwendet und aufgegeben.“⁸

Herbert Schade SJ

Die rechtliche Stellung der Ausländer in der Bundesrepublik

Niemals in friedlichen Zeiten sind so viele Ausländer in Deutschland gewesen wie in der Gegenwart. Neben den 1,2 Millionen Gastarbeitern gibt es zahlreiche Studenten, Praktikanten in Industrie und Wirtschaft, Grenzgänger und Touristen, die aus der weiten Welt zu uns gekommen sind. Bisweilen hat man bereits mit Besorgnis gefragt, ob die Ausländer, insbesondere die Gastarbeiter, eine Gefahr für die Bundesrepublik darstellen. Selbstverständlich dürfen bei Erfüllung der berechtigten Wünsche der Wirtschaft die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung nicht außer acht gelassen werden. Aber die Ausländer-Kriminalität ist keineswegs so hoch, daß sie zu Besorgnissen Anlaß geben könnte. Bei den ausländischen Gastarbeitern ist natürlich zu berücksichtigen, daß es sich überwiegend um Männer handelt, die den Jahrgängen menschlicher Vitalität von 20 bis 35 Jahren angehören. In einem Lebensalter, in dem die Gesamtaktivität am stärksten ist, neigt der Mensch natürlich auch am intensivsten zur Kriminalität. Vergleicht man aber die Gastarbeiter mit einer entsprechenden Gruppe deutscher männlicher Bevölkerung, so ist ihre Kriminalität nicht besonders hoch. Berücksichtigen muß man auch, daß die Menschen aus südlichen Ländern kommen, in denen andere Sitten und Lebensgewohnheiten herrschen, einem anderen Volke ange-

⁸ Oskar Kokoschka, *Spur im Treibsand. Geschichten* (Zürich 1956) 99.

hören, das stärker zur Spontaneität, zu Eifersucht, Jähzorn neigt und in leichter entflammender Leidenschaft schneller zur Gewalt übergeht. Die Art der Kriminalität ist also eine andere als bei der vergleichbaren deutschen Bevölkerung.

Im übrigen darf man darauf hinweisen, daß der Anteil der 1,2 Millionen Ausländer an der beschäftigten Bevölkerung in der Bundesrepublik im Durchschnitt nur 4,5 % beträgt, also einen Anteil ausmacht, der in anderen westeuropäischen Industrieländern erheblich höher ist. Belgien hat beispielsweise eine Ausländerquote von 6 %, Frankreich von 8 %, Luxemburg und die Schweiz sogar von 30 %. Allerdings ist die Ausländerquote bei uns nicht einheitlich verteilt, sie ist am geringsten in Niedersachsen/Bremen (3 %) und Nordbayern (3 %) und steigt in Baden-Württemberg auf 10 %. Die stärksten Ausländerquoten weisen die Arbeitsamtsbezirke Ludwigsburg, Stuttgart, Göppingen, Konstanz und Lörrach auf.

Wenn Ausländer in der Bundesrepublik Straftaten begehen, wird oft die Frage gestellt, warum nicht gleich die Ausweisung aus dem Bundesgebiet angeordnet werde. Das Strafgesetz gibt aber keine Möglichkeit für den Strafrichter, Ausländer auszuweisen. In der Bundesrepublik existiert seit dem 1. 10. 65 das neue Ausländergesetz, das nur der Verwaltungsbehörde das Recht einräumt, einen unliebsam aufgefallenen Ausländer auszuweisen. Das Ausländergesetz, das vom Bundestag am 12. 2. 1965 verabschiedet worden ist und das eine alte Polizeiverordnung abgelöst hat, ist bewußt und betont weltweit, großzügig und liberal gestaltet. Es verwirklicht ein modernes, den heutigen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen angepaßtes Ausländerrecht und berücksichtigt die Tatsache, daß sich heute der Ausländer bei uns nicht nur kurze Zeit, sondern für länger aufhält. Eine starke Gruppe bilden bereits die Ausländer, die während des 2. Weltkriegs aus dem Osten Europas zu uns kamen und hier eine neue Heimat suchten. Die vielen Fremdarbeiter sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik unentbehrlich, sie nehmen vollberechtigt an den sozialen Leistungen teil und

genießen die wesentlichen Grundrechte des Grundgesetzes. Auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts hat sich eine liberale Praxis entwickelt, die durch das Gesetz verankert worden ist. Ausländerbehörden sind Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene. Aufgabe der Ausländerpolizei ist es, bei Erfüllung aller berechtigten Wünsche der Wirtschaft die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung zur Geltung zu bringen.

Die meisten Ausländer halten sich hier auf Grund der Abkommen auf, die mit Italien, Spanien, Griechenland und mit der Türkei getroffen sind. Diese Vereinbarungen lauten in den Grundzügen gleich. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist aber noch nicht abgeschlossen. Als Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mußte die Bundesrepublik durch die Verträge von Rom bestimmte Bindungen eingehen, die sich auf die Arbeitspolitik beziehen. So sieht Art. 48 der Römischen Verträge vor, daß bis zum Ende einer Übergangszeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen ist. Die ersten Maßnahmen zur Herstellung dieser Gemeinschaft sind bereits in Kraft getreten.

Außerdem sind die Regierungen der Mitgliedstaaten von Richtlinien in Kenntnis gesetzt worden, die der Rat der EWG beschlossen hat und die sich mit der Praxis der Aufnahme der Beschäftigung und des Aufenthalts der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen befassen. So können Angehörige der Mitgliedstaaten in das Bundesgebiet einreisen, wenn sie nur im Besitz eines amtlichen Personalausweises sind. Für italienische Gastarbeiter gibt es schon zwei Wege, im Bundesgebiet eine Arbeit aufzunehmen: auf Grund der deutsch-italienischen Vereinbarung von 1955 und auf Grund der Verträge von Rom.

Neben dem Ausländergesetz sind immer die Vorschriften der Sozial-Charta zu beachten, durch welche die Sozialpolitik der angeschlossenen europäischen Staaten auf eine gemeinsame Grundlage gestellt wurde. Dazu gehört z. B. der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlichen und sittlichen

Gefahren, der Mutterschutz für alle Arbeitnehmerinnen, das Recht jedermanns auf Fürsorge, wenn ihm keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Auch der Familienschutz ist in die Sozial-Charta einbezogen: Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Vorschriften des Ausländergesetzes auszulegen. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er beispielsweise die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist oder wenn gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet oder Fürsorgeerziehung im Heim durchgeführt wird. Ein griechischer Staatsangehöriger, der mit einer Deutschen verheiratet war und ein in Deutschland geborenes Kind hat, sollte ausgewiesen werden, weil er wegen eines Verkehrsunfalls (fahrlässige Tötung eines Kindes) zu drei Monaten Gefängnis und ferner wegen versuchten Betrugs zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt war. Er stand unter Bewährungsaufsicht, hatte aber auch in Belgien Straftaten begangen. Das Oberverwaltungsgericht Münster erklärte das Aufenthaltsverbot nicht für berechtigt, weil es gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auch gegen Art. 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) verstoße. Das Oberverwaltungsgericht führte aus: „Das bedeutet nicht nur, daß die öffentliche Gewalt die zur Sicherung der Familie in ihrem sittlichen und kulturellen Gehalt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, sondern auch, daß vor Erlass eines Aufenthaltsverbots gegen einen Ausländer zu prüfen ist, welche Wirkungen sich durch die Vollziehung des Verbots für die Familie des Betroffenen ergeben.“ Die Familie würde durch das Aufenthaltsverbot schwerer getroffen als der Grieche selbst. Die Ehefrau mit dem Kind müßte allein in Deutschland

verbleiben, und ihr Mann müßte versuchen, im Ausland eine neue Existenz zu gründen, was bei der gegenwärtigen Wirtschaftsstruktur Griechenlands recht zweifelhaft sein könnte. Bei Abwägung also der staatlichen Interessen, die dem Aufenthalt eines straffällig gewordenen Ausländers entgegenstehen, und der Interessen der Familie, die für ein Verbleiben in Deutschland sprechen, kam das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, daß der Bestand der Familie hier in erster Linie zu berücksichtigen sei. Aufenthaltsverbot und damit die Ausweisung seien nur notwendig, wenn man weitere Verstöße des Ausländers gegen die staatlichen Gesetze ernstlich befürchten müsse und wenn sich diese vorbeugende Maßnahme deswegen nicht umgehen lasse. Wenn sich also der Grieche in Zukunft einwandfrei führt, darf er in Deutschland bleiben. Nur bei erneutem Verstoß gegen innerdeutsche Gesetze wird ein Aufenthaltsverbot in Betracht kommen.

Für Aufenthaltsverbote und Ausweisungen gelten also allgemeine Grundsätze. Vor allem muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels gewahrt werden. Etwas anderes ist natürlich die „Auslieferung“, die von einem fremden Staat verlangt wird und für die bestimmte Auslieferungsverträge gelten. Im übrigen kann ein Ausländer auch ausgewiesen werden, wenn er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet. Das kann auch dann der Fall sein, wenn sein Verhalten nicht mit Strafe bedroht ist. Familienangehörige können nur dann ausgewiesen werden, wenn auch in ihrer Person die Ausweisungsgründe vorliegen.

Auf der anderen Seite kann nach § 8 des Ausländergesetzes Ausländern auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt erteilt werden, wenn sie sich mindestens 5 Jahre regelmäßig hier aufhalten und, wie es im Gesetz heißt, „sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik eingefügt haben“. Sie müssen also eine wirtschaftliche Existenz besitzen, und ihre Lebensführung muß mit den rechtlichen und sozialen Ordnungen der Bundesrepublik im Einklang stehen.

Ausländer genießen die Grundrechte des Grundgesetzes. Auch eine politische Betätigung

ist möglich, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stört und erheblichen Belangen der Bundesrepublik nicht entgegensteht. Eine Ordnungsverfügung, durch die einem Ausländer jegliche politische Tätigkeit untersagt würde, verstieße gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und wäre in dieser Allgemeinheit auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels nicht zu vereinbaren. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 27. 7. 1965 entschieden. Ein Recht auf uneingeschränkte politische Betätigung besteht also für den Ausländer nicht, ebenso wie seine Versammlungs- und Vereinsfreiheit, seine freie Berufswahl und Freizügigkeit bestimmten Grenzen unterworfen sind. Vor allem dürfen die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Staaten nicht belastet werden.

Eine Ausweisung oder Abschiebung von Gastarbeitern kommt auch dann in Frage, wenn sie den Arbeitsvertrag gebrochen haben und sich nicht an die Vereinbarungen halten. Die Aufenthaltserlaubnis wird bisweilen mit Bedingungen und Auflagen versehen, um der Neigung fremder Arbeiter zum dauernden Wechsel des Arbeitsplatzes entgegenzuwirken. Es gibt bekanntlich Gastarbeiter, die nur kurze Zeit in Erwerbstätigkeit bleiben wollen, um dann möglichst schnell einen freien Beruf ergreifen zu können. Das würde als ein Mißbrauch des Gastrechts angesehen werden müssen.

So hat also die Ausländerpolizei bei Wahrung der Interessen der Wirtschaft und auch unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Interessen des Ausländers die öffentlichen Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung zu beachten. Die Maßnahmen polizeilicher Art sind stets von gesellschaftlicher Bedeutung. Ausländerpolizeibehörden haben vor jeder Entscheidung Erwägungen politischer, arbeitspolitischer, wirtschaftlicher und sonstiger Art anzustellen, immer im Blick auf die größeren Zusammenhänge. Das Paß- und Aufenthaltsrecht der Zukunft wird wahrscheinlich in immer stärkerem Maße liberalisiert werden. Es ist damit zu rechnen, daß namentlich die Angehörigen der EWG-Staaten die Stellung erhalten werden, die den eigenen Staatsangehörigen zusteht. Darin offenbart sich die fortschreitende europäische Verschmelzung. Den Gefahren und Störungen der Liberalisierung entgegenzutreten ist Aufgabe einer im Bundesgebiet einheitlich gesteuerten Ausländerpolizei.

Die menschlichen Probleme, die sich aus der Zusammenführung verschiedener Menschen und Rassen ergeben, sind natürlich mit Gesetz und Polizei noch nicht gelöst. Hier bedarf es der verständnisvollen Hilfe weiter Kreise, namentlich der Wohlfahrtspflege, wenn das Zusammenleben der Menschen sich fruchtbar, nutzbringend und friedlich entwickeln soll.

Walter Becker